

3) Ernst von Mühlhausen.

1238 [Herquet Nr. 93] urkundet *Ernestus Dei gracia prefectus in Mulehusen*; sein wohlerhaltenes Siegel neben dem der älteste erhaltene Abdruck des Mühlhäuser Stadtsiegels hängt, hat die Umschrift *SIGILLVM ERNESTI DE MOLEHVSIN* und zeigt die gleichen drei schräg übereinander stehenden Würfel wie das Siegel des Konrad senior von Weidensee von 1253 und das des Berthold von Ammern von 1282 und 1289. Wie die Vögte von Ammern zu diesem Siegelbild gekommen sind, kann hier auf sich beruhen bleiben. Für uns wichtig ist jedoch, daß sich der Präfekt Ernst durch sein Wappen zu der Familie von Weidensee stellt, aus welcher der erste nachweisbare Schultheiß Dietrich von Weidensee stammt, und durch den Beinamen *de Molehusin* zu Swicker von Mühlhausen stellt, der Dietrichs Nachfolger und sein eigener Vorgänger war. Diese Verknüpfung wird uns noch zu beschäftigen haben.

4) Swicker von Mühlhausen.

1250 [Herquet Nr. 110]: *Comes Heinricus de Glichenstein, hoc tempore in Mulehusen prefectus Swikerus et frater eius Conradus*. . wurde bisher allgemein und auch von Herbert Meyer dahin verstanden, daß der damalige Mühlhäuser Präfekt der Graf Ernst von Glichenstein gewesen sei. In der Tat liegt es nahe, die Worte *hoc tempore in Mulehusen prefectus* auf den vorausgehenden, nicht auf den folgenden Namen zu beziehen. Aber notwendig ist das nicht. Bereits aus dem zeitgenössischen Mühlhäuser Urkundenmaterial lassen sich zwei Gegenbeispiele eruieren, ein ziemlich nichtssagendes vom Jahre 1180 [Herquet Nr. 46]: *camerarius Tylo de Molhusen*, und ein gut vergleichbares vom Jahre 1262 [Herquet Nr. 167]: *dominus Ekebertus plebanus et commendator nove civitatis in Mulhusen, advocatus domini ducis Willekinus*. Ob Swicker schon im Jahre 1246 die Präfektur wieder übernommen hatte (wie Scheithauer annahm¹⁸⁾), läßt sich aus dem Besiegelungsvermerk der Urkunde von 1246 März 18. [Herquet Nr. 101]: *cum appensione sigillorum . . . Swickeri et civitatis Mulehusen* nur folgern, wenn die Stadt damals noch nicht im Besitz der städtischen Ämter und damit des Rechts zur eigenen Siegelführung war. Als Konrad IV. den Mühlhäuser Bürgern im August 1251 [Herquet Nr. 117] *officia civitatis eiusdem de scultecia, de theloneo et moneta ab instanti*

¹⁸⁾ Mühlhäuser Geschichtsblätter 25/26 (1926) 101, 103, 106. — Übernommen von Karl Bosl, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, Teil II (Schriften der Mon. Germ. hist. 10, 1951) S. 566.